

39/BV/124/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Haushaltssatzung mit Anlagen der Gemeinde Groß Teetzleben für den Doppelhaushalt 2023/2024

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Verfasser:</i> Laura Schmußgerow	<i>Datum</i> 15.02.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Groß Teetzleben (Entscheidung)	15.03.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entsprechenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Aufgrund der Haushaltsdaten wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als weggefallen bewertet. Die Gemeindevertretung hat entsprechend der Kommunalverfassung M-V Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen. Insbesondere sollte die schrittweise Anhebung und Angleichung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B an den Landesdurchschnitt erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass die Landeszuweisungen, welche die Gemeinde zur Finanzierung ihre Aufgaben erhält immer mit den durchschnittlichen Hebesätzen berechnet werden. Liegt die Gemeinde unter dem Hebesatz des Landes M-V bedeutet dies, dass bei der Berechnung der Landeszuweisung davon ausgegangen wird, dass die Gemeinde mehr Erträge aus eigene Steuereinnahmen hat, als tatsächlich vorhanden. Dies führt zu finanziellen Nachteilen auch bei der Gewährung von Fördermitteln.

Die Gemeindevertretung hat entsprechend § 22 (3) Ziffer 8 die Haushaltssatzung zu beschließen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit den Anlagen ist unverzüglich der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile, so darf sie erst nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Teetzleben für den Doppelhaushalt 2023/2024.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: siehe Anlagen			

Anlage/n

1	Taschenhaushalt Groß Teetzleben 2023_2024 (PDF) öffentlich
2	Muster 1 Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Teetzleben 2023_2024 (PDF) öffentlich
3	Vorbericht Groß Teetzleben 2023_2024 (PDF) öffentlich
5	Muster 6 Ergebnishaushalt Groß Teetzleben 2023_2024 für GV öffentlich
6	Muster 6a Übersicht Erträge und Aufwendungen Groß Teetzleben 2023_2024 öffentlich
8	Muster 7 Finanzhaushalt Groß Teetzleben 2023_2024 für GV öffentlich

9	Muster 11 Stellenplan Groß Teetzleben 2023_2024 öffentlich
10	Muster 11 Stellenplanquerschnitt Groß Teetzleben 2023_2024 öffentlich
11	Muster 12 vorl. Ergebnisrechnung 2021 (Stand 13.02.2023) öffentlich
12	Muster 12 vorl. Ergebnisrechnung 2022 (Stand 13.02.2023) öffentlich
13	Muster 13 vorl. Finanzrechnung 2021 (Stand 13.02.2023) öffentlich
14	Muster 13 vorl. Finanzrechnung 2022 (Stand 13.02.2023) öffentlich